



LANDRATSAMT LÖRRACH



Fachbereich Baurecht

Hinweise zur Gaststättenrechtlichen Gestattungen durch die Gemeinde

Nach § 12 Gaststättengesetz kann die Gemeinde bis zu 4 Tage eine Erlaubnis zur vorübergehenden Abgabe von Speisen und Getränken aus besonderem Anlass gestatten.

Nach § 4 (1) Nr. 2 Gaststättengesetz gehört zu den Versagungsgründen auch, dass die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb geeignet sein müssen. Insbesondere müssen sie den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen genügen.

Ihre Baurechtsbehörde möchte aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass die verwendeten Räumlichkeiten also unter anderem auch Anforderungen an

**Verlauf und Lage 1. und 2. Rettungsweg,
Ausstattung mit geeigneten Feuerlöschern,
Rauch- u. Brandabschottungen zu anderen Bereichen,
Rauchabzugsmöglichkeiten,
Durchgangsbreiten,
lichte Raumhöhen
usw.
erfüllen müssen:**

Die Prüfung und Verantwortung ob die vorgesehenen Räume geeignet sind, liegt also mit in der gemeindlichen Entscheidung über die Gestattung.

Hier für die Besucher auch unter den oft schwierigen räumlichen Gegebenheiten eine vertretbare und angemessene Sicherheitsvorsorge zu erreichen, sollte unser gemeinsames Ziel sein.

Es empfiehlt sich daher vor der Gestattung gemeinsam mit der Baurechtsbehörde (Kontakte s. u.) und der örtlichen Feuerwehr die Situation zu besprechen oder die Örtlichkeit anzusehen.

Kontakt:

Frau Specker Tel. 07621/410-4223 oder
Mail: doris.specker@loerrach-landkreis.de

Herr Mutter Tel. 07621/410 4224 oder
Mail eddi.mutter@loerrach-landkreis.de

Herr Hartmann Tel. 07621/ 410-4222 oder
Mail thomas.hartmann@loerrach-landkreis.de